

Die Ortsgemeinde Rittersheim beabsichtigt die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen. Zur Absicherung der städtebaulichen Zielsetzungen wurde die folgende Satzung beschlossen.

### **Satzung über das besondere Vorkaufsrecht vom 21.05.2003**

Der Gemeinderat Rittersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) ebenfalls in der jeweils gültigen Fassung am 07.05.2003 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht beschlossen.

#### § 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung beschriebenen Gebiet steht der Gemeinde Rittersheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

#### § 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke in Rittersheim:

Gemarkung „Am Eselspfad“ und „Tonwiesen“, Plan-Nrn. 23, 25, 31, 32, 33, 34, 38, 38/2, 151/1, 152, 153, 156 und 167

Die beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Rittersheim, den 21.05.2003

(Rech)  
Ortsbürgermeister

### Ausfertigung

Die Satzung mit Lageplan stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung angeordnet.

Rittersheim, den 21.05.2003

(Rech)  
Ortsbürgermeister

Die Satzung mit den Lageplänen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 212, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rittersheim, den 23.05.2003

(Rech)  
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung der Orts-  
gemeinde Rittersheim über  
das Besondere Vorkaufsrecht  
vom 21.05.2003

